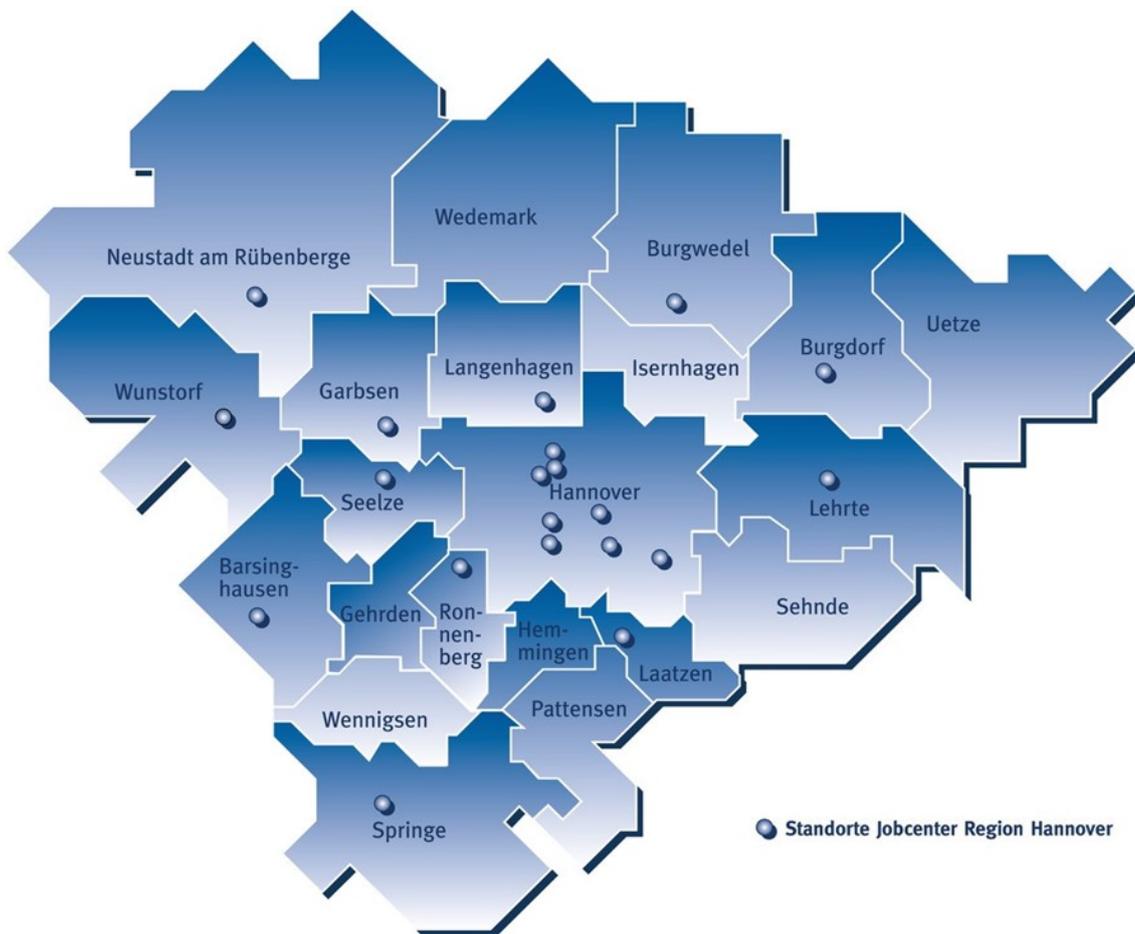


# Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2025-2027 Jobcenter Region Hannover Teil 1



<b>1. PRÄAMBEL .....</b>	<b>3</b>
<b>2. STRUKTURDATEN .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1    Arbeits- und Ausbildungsmarkt.....</b>	<b>4</b>
<b>2.2    Kundenstruktur.....</b>	<b>4</b>
<b>3. FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>4. ZIELSYSTEM .....</b>	<b>5</b>
<b>4.1    Kommunale Ziele.....</b>	<b>7</b>
<b>5. STRATEGISCHE AUSRICHTUNG, GESCHÄFTSPOLITISCHE SCHWERPUNKTE UND HANDLUNGSFELDER .....</b>	<b>8</b>
<b>5.1    Ganzheitliche und niedrigschwellige Ausrichtung.....</b>	<b>8</b>
<b>5.2    Zugang zu Ausbildung und Arbeit.....</b>	<b>9</b>
<b>5.3    Soziale Teilhabe.....</b>	<b>11</b>
<b>6. ZIELGRUPPEN .....</b>	<b>12</b>
<b>7. EINSATZ DER ARBEITSMARKTPOLITISCHEN INSTRUMENTE UND KOMMUNALEN EINGLIEDERUNGSLEISTUNGEN .....</b>	<b>13</b>
<b>7.1    Berufliche Weiterbildung (§ 81 ff. SGB III) .....</b>	<b>13</b>
<b>7.2    Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) .....</b>	<b>14</b>
<b>Nutzung der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten .....</b>	<b>14</b>
<b>7.3    Spezielle Fördermaßnahmen für Jüngere.....</b>	<b>15</b>
<b>7.4    Öffentlich geförderte Beschäftigung.....</b>	<b>16</b>
<b>7.5    Freie Förderung .....</b>	<b>16</b>
<b>7.6    Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II .....</b>	<b>16</b>
<b>7.7    Bildungs- und Teilhabeleistungen.....</b>	<b>17</b>

## 1. PRÄAMBEL

Das Jobcenter Region Hannover betreut Menschen, die zum Teil seit Jahren keine Arbeit bzw. kein auskömmliches Erwerbseinkommen (mehr) haben und daher Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) beziehen

Mit dem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2025 – 2027 gibt das Jobcenter Region Hannover eine grundlegende Einschätzung zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt ab und legt seine geschäftspolitischen Ziele, Schwerpunkte und Aktivitäten fest, damit erwerbsfähige Leistungsberechtigte - ggf. auch erst mittel- und langfristig - den Weg in Arbeit und Ausbildung finden.

Aus dem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2025 – 2027 leiten sich konkrete operative Umsetzungsstrategien ab, um die Kundinnen und Kunden des Jobcenters Region Hannover zu unterstützen und in auskömmliche Beschäftigung zu begleiten, mindestens jedoch um Integrationsfortschritte zu erzielen, insbesondere bei Langzeitleistungsbeziehenden und Langzeitarbeitslosen.

Dabei ist es Aufgabe aller Kolleginnen und Kollegen im Jobcenter Region Hannover, zum Gelingen dieser Prozesse beizutragen.

Dafür wurde im Jobcenter Region Hannover bereits eine gute Grundlage geschaffen. Denn unser Leitbild und unsere Führungsleitlinien sind Ausdruck unserer Haltung und Basis unseres Handelns nach innen und nach außen. Dieses Handeln ist seit jeher geprägt von einem positiven Menschenbild sowie einer akzeptierenden Grundhaltung und drückt sich vor allem in der seit mehreren Jahren von uns geprägten Bewilligungskultur, proaktiv und auf Augenhöhe zu zustehenden Leistungen zu beraten und Unterlagen nur im tatsächlich notwendigen Umfang anzufordern, aus. Damit geben wir den Menschen im Rahmen des Gesetzes die Hilfe an die Hand, die sie benötigen.

Aber auch die digitale Transformation findet mit hoher Geschwindigkeit statt und stellt Betriebe vor große Herausforderungen, insbesondere beim Thema Personalarbeit. Durch den gemeinsamen Arbeitgeber-Service (Agentur für Arbeit und Jobcenter Region Hannover) soll dieser Transformationsprozess mit hoher Qualität begleitet werden. Dazu ist es erforderlich, individuelle, bedarfsorientierte und an den betrieblichen Voraussetzungen ausgerichtete Angebote zu schaffen, von denen erwerbsfähige Leistungsberechtigte profitieren und durch die das Jobcenter einen wichtigen Beitrag zur Arbeits- und Fachkräftesicherung leistet.

Die Planungen erfolgen grundsätzlich ambitioniert, aber auch realistisch auf Basis der bekannten und der nicht vorhersehbaren Rahmenbedingungen zum Planungszeitpunkt. Erfahrungen und Wissen unserer Mitarbeitenden, Führungskräfte und Partner fließen in die Planungen ein. Wir nutzen weiterhin unsere Stärken, reagieren flexibel auf veränderte Anforderungen und bringen Innovationen ein, um dem Anspruch unseres gesetzlichen Auftrags weiter umfassend gerecht zu werden.

Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters Region Hannover wird für insgesamt drei Jahre verfasst. Es besteht aus 2 Teilen.

Im Teil 1 wird die längerfristige strategische Ausrichtung beschrieben.

Variable Elemente wie die Kundenstruktur, Kennzahlen des Arbeitsmarktes, finanzielle Rahmenbedingungen und die Maßnahmeplanung mit Eintritten und Finanzvolumen werden jährlich erstellt und im Teil 2 veröffentlicht.

## 2. STRUKTURDATEN

### 2.1 Arbeits- und Ausbildungsmarkt

Drei **Megatrends** werden die künftige Entwicklung des Arbeitsmarktes prägen: **Digitalisierung, Dekarbonisierung** und **demografischer Wandel**.

Die Arbeitswelt unterliegt einem stetigen Wandel. Vor allem **Megatrends** wie der demographische Wandel, sprich auch die eigene Altersstruktur in Unternehmen, sowie die zunehmende Digitalisierung, die neue Anforderungen an alle Mitarbeitenden stellt, sind Herausforderungen, die bereits jetzt präsent sind.

Der Transformationsdruck in Unternehmen wie auch in der Gesellschaft ist anhaltend hoch. Nicht zuletzt aufgrund der vielschichtigen Polykrisen, die gegenwärtig aufeinandertreffen und sich gegenseitig beeinflussen – insbesondere auch auf globaler Ebene. Hier seien beispielhaft die Energie- und Klimakrise, **Rezession und Inflation, als auch die gegenwärtigen geopolitischen Kriege mit ihren verheerenden Auswirkungen** benannt. Laut IAB bergen insbesondere die ökologische Transformation wie auch die intelligente Digitalisierung Chancen auf Innovation, Technologieentwicklung und neue Wertschöpfung, um den Wandel des Arbeitsmarktes nachhaltig zu gestalten.

Megatrends

### 2.2 Kundenstruktur

Im Hinblick auf die bestehende Stagnation bei der Aufnahmefähigkeit des Marktes für Personen mit geringer Qualifikation, sprachlichen Defiziten in Kombination mit verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug, ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Eingliederungschancen für diesen Personenkreis weiter sinken. Im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Flüchtlingsströmen ist es schwierig zu prognostizieren, wie sich der Kundenzugang insgesamt entwickeln wird. Allerdings ist absehbar, dass weiterhin bei einem Großteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine stärkere Arbeitsmarktferne in unterschiedlicher Ausprägung vorliegen wird.

Arbeitsmarktferne bleibt bestehen

Die Personengruppe mit Flucht- und Migrationshintergrund wird in den nächsten Jahren die Kundenstruktur weiterhin prägen.

Variable Elemente der Kundenstruktur wie die Entwicklung der Langzeitarbeitslosen im SGB II in der Region Hannover sowie die Analyse der Kundenstruktur aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind im Teil 2 aufgeführt.

### 3. FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Bund trägt nach § 46 Abs. 1 SGB II die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von gemeinsamen Einrichtungen (§ 44b SGB II) wahrgenommen werden. Der Handlungsspielraum für den Einsatz der Eingliederungsleistungen hängt im Wesentlichen vom Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ab.

Grundlage für das Budget der gemeinsamen Einrichtung bildet der Ansatz im Kabinettsentwurf für den jeweiligen Bundeshaushaltsplan.

Verfügbare Haushaltsmittel

Um den Jobcentern möglichst frühzeitig eine Planungshilfe anzubieten, stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine vorläufige Berechnung für die jeweiligen Teilbudgets zur Verfügung.

Je nach dem für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden bzw. benötigten Budget für den Verwaltungshaushalt kann es auf der Grundlage von § 46 Bundeshaushaltsordnung (BHO) erforderlich sein, mit Mitteln aus dem Budget für Eingliederungsleistungen den Verwaltungshaushalt zu verstärken, damit die erforderlichen Verwaltungsausgaben finanziert werden können

### 4. ZIELSYSTEM

Mit dem Planungsbrief der Bundesagentur für Arbeit sowie der gemeinsamen Planungsgrundlage der Zielsteuerung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sind bundesweit für die gemeinsamen Einrichtungen (gE) der Grundsicherung die Schwerpunkte der operativen Handlungsfelder und Zielsetzungen festgelegt worden.

Danach ergeben sich für die Planung im Kern zwei Handlungsfelder:

1. Langzeitleistungsbezug vermeiden und verringern
2. Gleichstellung von Frauen und Männern erreichen

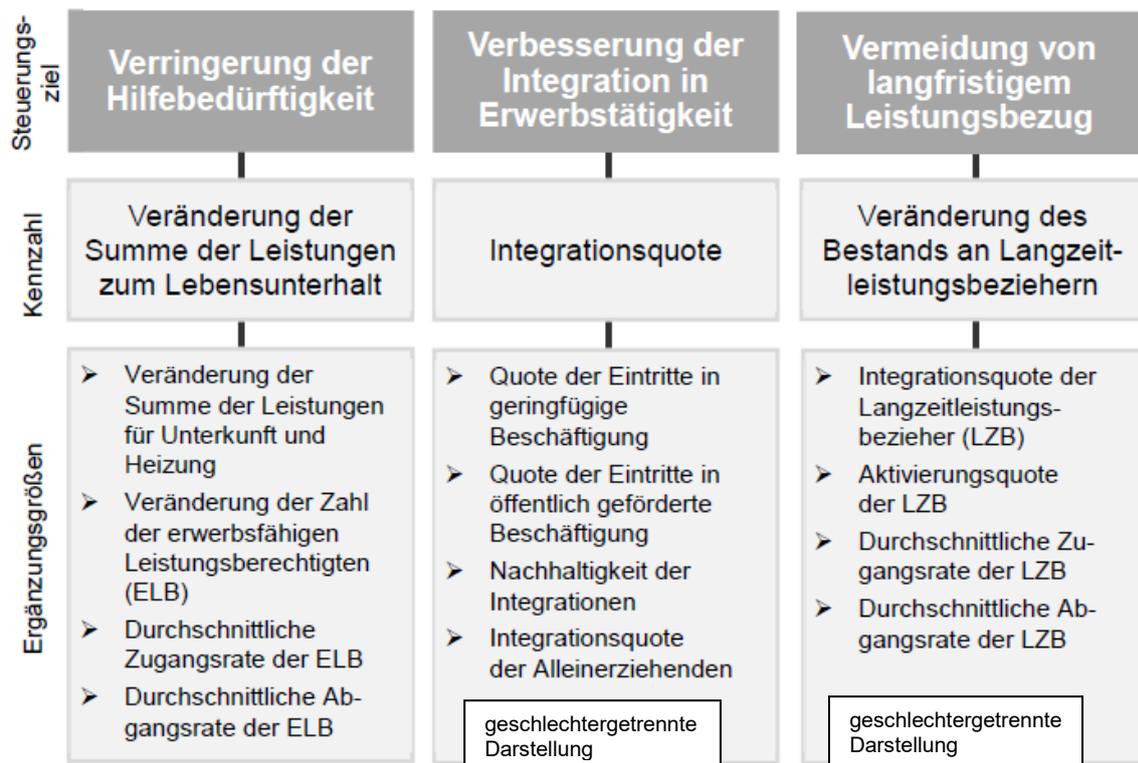
In beiden Handlungsfeldern sind die gleichberechtigte Förderung von Frauen und Männern sowie die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Zugangs von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund und deren Angehörigen ins SGB II.

Im Rechtskreis SGB II ist eine Mindestbeteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gesetzlich vorgeschrieben. Danach sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden. Durch ein differenziertes und zielgruppenspezifisches Maßnahmeangebot, das auch auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgerichtet ist, sollen auch zukünftig besonders Frauen, Mütter

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

und Menschen, die Angehörige betreuen, aktiviert und damit die Frauenförderquote angemessen umgesetzt werden.

Der Intention einer besseren Teilhabe von Frauen am Arbeits- und Ausbildungsmarkt soll bei den Zielwerten der Integrationsquote und dem Anteil an langfristigem Leistungsbezug Rechnung getragen werden. Daher wird die geschlechterspezifische Zielplanung neben der Integrationsquote auf die Langzeitleistungsbeziehenden erweitert. Neben den beiden Handlungsfeldern bleibt das Zielsystem in der Grundsicherung nach § 48b SGB II im Sinne der Kontinuität ohne Änderungen bestehen. In Verbindung mit § 48a Absatz 2 SGB II ergibt sich daraus folgendes Zielsystem mit den entsprechenden Kennzahlen und Ergänzungsgrößen:



Die bundesweiten Schwerpunkte der Zielsetzung im SGB II zielen auf die Vermeidung und Verringerung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug ab, idealerweise durch existenzsichernde und nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt bzw. durch den Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung. Sie stellen weiterhin den Schwerpunkt der Integrationsarbeit dar und richten sich insbesondere an arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbeziehende, bei denen in der Regel eine berufliche Eingliederung nur schrittweise erreicht werden kann. Dabei soll verstärkt auch die Teilhabe am Arbeitsmarkt mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung umgesetzt werden. Mit der Zielsetzung der Sicherung der sozialen Teilhabe kommt dem Ansatz des SGB II, die Leistungen der Arbeitsförderung mit sozialintegrativen Leistungen eng zu verzahnen, eine besondere Bedeutung zu. In Verbindung mit den kommunalen Eingliederungsleistungen kann ein integratives Leistungsangebot bedarfsgerechte und passgenaue Hilfe in bestimmten Problemlagen bieten.

#### 4.1 Kommunale Ziele

Analog zu den Bundeszielen ist die Vermeidung oder Beendigung von Langzeitleistungsbezug weiter kommunale Zielsetzung. Ebenso kommt der sozialen Teilhabe ein immer größerer Stellenwert zu. Dabei stehen spezifische Zielgruppen wie Jugendliche ohne Ausbildung, Alleinerziehende, Schwerbehinderte, ältere Langzeitleistungsbeziehende, Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund und erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, besonders im Fokus. Ein besonderes Gewicht ist auf die Vermeidung von generationsübergreifender Arbeitslosigkeit von Familien mit Kindern in Bedarfsgemeinschaften und die fehlende soziale Teilhabe von deren Mitgliedern zu legen, die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind. Die Verzahnung von bundes- und kommunalfinanzierten Leistungen, in Verbindung mit gemeinsamen Strategien, Prozessen und Maßnahmen sollen weiterhin Anwendung finden und gemeinsam weiterentwickelt werden. Dies ist auch umsetzbar durch die zusätzlichen Möglichkeiten einer individuellen Unterstützung durch die in 2023 eingeführte neue Eingliederungsleistung „Ganzheitliche Betreuung“ gemäß § 16k SGB II. Durch die ganzheitliche Ausrichtung und offene Ausgestaltung können vielfältige (auch soziale) Problemlagen in Angriff genommen werden, um damit die Grundlage für eine schrittweise Heranführung an Ausbildung oder Beschäftigung zu schaffen.

Sich negativ auswirkende Entwicklungen und Strukturen sollen positiv verändert werden; auch durch eine verstärkte kommunale Vernetzung mit den wesentlichen regionalen Akteuren (wie z.B. Beratungsstellen gemäß § 16a SGB II oder zielgruppenspezifischen Einrichtungen) insbesondere im Sozial- und Wohnraum. Dabei bietet die bereits bestehende Quartiersarbeit einen wichtigen Ansatz, der weiter ausgebaut werden soll. Zielsetzung dabei ist auch eine ganzheitliche Versorgung von Familien mit Kindern in Bedarfsgemeinschaften und die höchstmögliche Inanspruchnahme kommunaler Leistungen, insbesondere der Leistungen zu Bildung und Teilhabe.

Des Weiteren soll die Gruppe der Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund stärker in den Fokus gerückt und die Erhöhung der Integrationsquote in diesem Bereich mit konkreten Maßnahmen, die über die Unterstützung durch Kinderbetreuungsmöglichkeiten hinausgeht, flankiert werden. Dafür wurden spezifische neue Angebote geschaffen, u.a. für den Personenkreis der Mütter und für Frauen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund im Rahmen einer bilingualen bzw. mehrsprachigen Durchführung. Beide bieten die Möglichkeit, die Kinder im Bedarfsfall mitzubringen.

Durch die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt kommen dem Erhalt und der Sicherung einer eigenen Wohnung besondere Bedeutung auch für die Arbeitsmarktintegration zu. Die leistungsrechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung von Wohnungsverlusten und der (Wieder-)Erlangung einer eigenen Wohnung werden genutzt und in enger Zusammenarbeit in ein Netzwerk von Hilfen kommunaler und freier Träger eingebracht. Hier sind unter anderem die Kooperationen mit der Zentralen Beratungsstelle, der Arbeitsgemeinschaft RESOhelp oder auch mit dem Tagesaufenthalt für Frauen (Szenia) zu nennen.

## 5. STRATEGISCHE AUSRICHTUNG, GESCHÄFTSPOLITISCHE SCHWERPUNKTE UND HANDLUNGSFELDER

Die derzeitigen Prognosen zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt bilden im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen die Ausgangslage für die geschäftspolitische Schwerpunktsetzung und die jährliche Planung.

Bei der Umsetzung sollen sinnvolle Förderketten und eine perspektivische Strategieplanung entwickelt werden. Dabei gilt ein ganzheitlicher Ansatz, der auch den sozialen Lebensraum der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Blick nimmt.

Die Grundsätze Prävention, Integration und Teilhabe bilden weiterhin den zentralen Dreiklang für die strategische Ausrichtung der operativen Schwerpunkte und Maßnahmen.

### **5.1 Ganzheitliche und niedrigschwellige Ausrichtung**

Die nachhaltige Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt stellt den Schwerpunkt der Integrationsarbeit dar. Diese Zielsetzung richtet sich ausdrücklich an arbeitsmarktfremde Langzeitleistungsberechtigte, bei denen die Eingliederung in Beschäftigung häufig nur schrittweise erreicht werden kann. Dazu sind längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf entsprechend konzentrierte Beratungsansätze und Ressourcen erforderlich. Im Rahmen einer ganzheitlichen Integrationsstrategie sollen zunächst Entwicklungsfortschritte erzielt werden. Dazu bedarf es innovativer Ansätze, denn viele der Kundinnen und Kunden werden mit gängigen Anspracheformaten und Maßnahmesettings nicht (mehr) erreicht. Unter anderem werden niedrigschwellige Angebote mit aufsuchender Sozialarbeit und verstärkt Einzelcoaching vorgehalten.

Zielgruppenspezifische Angebote

Hierbei ist es von großer Bedeutung, die Leistungen der Arbeitsförderung mit sozialintegrativen Leistungen eng zu verzahnen und abgestimmt einzusetzen. Daher wird das Jobcenter Region Hannover in Kooperation mit der Region Hannover die kommunalen Eingliederungsleistungen im Rahmen eines integrierten Förderansatzes als bedarfsgerechte und passgenaue Hilfen anbieten.

Mit der Jugendberufsagentur soll eine systematische, verbindliche und kontinuierliche Vernetzung aller an der beruflichen Integration junger Menschen beteiligter Akteure hergestellt werden. Der Zugang soll erleichtert und eine bessere Erreichbarkeit und transparente Angebotsstruktur für Jugendliche und deren Eltern durch eine systemübergreifende Beratungseinrichtung an einem Standort geschaffen werden.

Mit dem Konzept ReHaTOP (Region Hannover Teilhabe Orientierung Prävention) sind zusätzliche Möglichkeiten präventiver Ansätze, insbesondere mit der Ausrichtung „Prävention vor Reha“ und „Reha vor Rente“ geschaffen worden. Im Fokus steht der Personenkreis mit psychischen Erkrankungen, der häufig nur unzureichend mit dem bisherigen Förderinstrumentarium oder den ausgelagerten medizinischen Angeboten erreicht werden konnte. Durch einen ganzheitlichen Ansatz in einem multiprofessionellen Team kann neben der Verbesserung der gesundheitlichen Situation ein

individuell passendes Angebot zur schrittweisen Heranführung an Aktivierung, Beschäftigung und Qualifizierung unter einem Dach erfolgen.

Dem Ausbau der bewerberorientierten Arbeitgeberarbeit kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu.

Die lange Dauer der Arbeitslosigkeit ist in den überwiegenden Fällen in fehlenden Berufsabschlüssen bzw. fehlender arbeitsmarktgerechter Qualifikation begründet. Förderungen von Umschulungen und Teilqualifikationen sollen daher weiter einen Schwerpunkt bei den Eingliederungsleistungen einnehmen. Um Langzeitleistungsbezug wirksam entgegenzusteuern, muss, ausgehend von vorhandenen Potentialen für jeden Einzelfall zum richtigen Zeitpunkt das passgenaue Förderinstrument eingesetzt werden.

Bei Betrachtung der Personengruppen im Langzeitleistungsbezug sollen auch Kundinnen und Kunden berücksichtigt werden, die bereits einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Hier ist jeweils auszuloten, ob beim jeweiligen Arbeitgeber Möglichkeiten bestehen, über Anpassungsqualifizierungen eine höherwertige Tätigkeit auszuüben oder durch andere Unterstützung das wöchentliche Stundenkontingent zu erhöhen.

Der Zugang in den ersten Arbeitsmarkt ist für einen Teil der Langzeitleistungsberechtigten weder mittel- noch langfristig zu realisieren. Wegen ihrer Arbeitsmarkferne, persönlichen Hemmnisse und Problemlagen, aber auch wegen der steigenden Anforderungen der Betriebe und komplexeren Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes ist eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt unrealistisch. Für diese Betroffenen kommen nur langfristige Maßnahmen bzw. öffentlich geförderte Beschäftigung in Betracht. Hier können durch die gesetzliche Leistung § 16i SGB II langfristige Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen werden. Für die Umsetzung wurden niedrighschwellige Vorschaltmaßnahmen mit intensiver sozialpädagogischer Begleitung geschaffen.

## **5.2 Zugang zu Ausbildung und Arbeit**

Trotz intensiver Beratung und Aktivierungsanstrengungen gelingt es einer Reihe von Jugendlichen nicht, direkt nach Beendigung des Schulbesuches den Einstieg in eine Berufsausbildung zu finden. Darüber hinaus liegt bei einem nicht unerheblichen Anteil der arbeitslosen Jugendlichen der Schulbesuch schon länger zurück. Schlechte oder fehlende Schulabschlüsse in Verbindung mit weiteren individuellen Problemlagen stehen dem Einstieg in eine Ausbildung oder Beschäftigung entgegen.

Diese Jugendlichen können nicht von den vorhandenen Ausbildungsangeboten der Betriebe profitieren, da sie im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden bzw. die betrieblichen Anforderungen (noch) nicht erfüllen können. Ausbildungsstellen können daher nicht besetzt werden, weil Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt nicht zusammenpassen.

Um das Beratungs- und Betreuungsangebot für alle jungen Menschen in der Region Hannover zu intensivieren, ist ein flächendeckender virtueller Ausbau der Jugendberufsagenturen (JBA) geplant.

Da die örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich sind, soll es verschiedene bedarfs- und ressourcengerechte Umsetzungsmodelle geben.

Einer frühzeitigen Begleitung von Absolventinnen und Absolventen am Übergang von Schule und Beruf kommt dabei eine hohe Bedeutung zu. Begleitendes Coaching während der Ausbildung trägt dazu bei, das Beschäftigungsverhältnis stabil zu halten.

Weitere Ansätze sollen mit dem Instrument § 16h SGB II „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ umgesetzt werden. Über sozialpädagogisches Casemanagement sollen individuelle Hilfen zur Bewältigung der persönlichen und sozialen Problemlagen geschaffen werden. Dabei können auch Leistungen erbracht werden, die dem Grunde nach zur Jugendhilfe gehören, durch diese bisher aber nicht bereitgestellt wurden.

Für den Personenkreis der **Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund** soll weiterhin ein frühzeitiger Einstieg in den Integrationsprozess erfolgen. Dazu gehören der Einsatz und das Management der vorhandenen Integrations- und Sprachkurseangebote in Kombination mit beruflicher Orientierung und Vorqualifizierung. Zur beruflichen Qualifizierung gehört neben der Einmündung in Ausbildung auch der Erwerb von Teilqualifikationen. Für eine frühzeitige Ergänzung und Unterstützung ist die Bereitstellung von niedrigschwelligen, integrationsunterstützenden Angeboten der Menschen mit **Flucht- und Migrationshintergrund** notwendig. Ein besonderes Augenmerk soll auf die Personengruppe der Mädchen und Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund gerichtet werden. Hier soll eine stärkere Unterstützung erfolgen, damit passende Maßnahmeangebote in Anspruch genommen werden.

Derzeit erfolgt die Umsetzung im Rahmen einer ESF- Förderung bis Ende 2025. Die Fortführung ist wünschenswert.

Alle Eingliederungsleistungen sollen, ausgehend von individuellen Bedarfen, zielgerichtet eingesetzt werden. Die Produkte werden kontinuierlich ausgewertet und weiterentwickelt.

Oberstes Ziel bei der Integration ist es, Menschen nachhaltig und bedarfsdeckend in Arbeit zu integrieren. Das Jobcenter Region Hannover bleibt Ansprechpartner für Betriebe und wird sich gemeinsam mit Kooperationspartnern bei der Gestaltung guter Rahmenbedingungen für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt einbringen.

Durch den gemeinsamen Arbeitgeber-Service (**gAG-S**) wird eine einheitliche und reibungslose Zusammenarbeit mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sichergestellt. Insbesondere werden die vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen gebündelt

Es gilt der Grundsatz, dass ein Betrieb eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner hat, die bzw. der dessen Anliegen klärt und bearbeitet. Der gemeinsame Arbeitgeberservice (**gAG-S**) bindet in allen seinen Angeboten und Maßnahmen Bewerber des Rechtskreises SGB II intensiv ein. Durch

das Instrument des § 16e SGB II erhöht sich die Wettbewerbsfähigkeit von Kunden mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, welche bisher nicht ausreichend durch Eingliederungszuschüsse kompensiert werden konnten.

Um das Potential von Kundinnen und Kunden vollständig auszuschöpfen, setzt der gemeinsame AGS (**gAG-S**) das Projekt Bewerberaktivierung SGB II in allen Teams um. Im Rahmen des Projektes werden Bewerberinnen und Bewerber mehrfach zu unterschiedlichen Arbeitgeberveranstaltungen, anlassbezogen auch in digitaler Form, eingeladen. Dadurch können unterschiedliche Arbeitgeber zu einer Bewerberin bzw. einem Bewerber unabhängig voneinander und zu verschiedenen Zeitpunkten ein Feedback abgeben. Es kann somit vermieden werden, dass der Gesamteindruck einer Person subjektiv oder von deren persönlicher Tagesform abhängig ist. Auch die und der sich Bewerbende kann somit die Einschätzung seiner Integrationsfachkraft besser annehmen. Ziel dieser Bewerberaktivierung ist primär eine Einschätzung der Eignung der und des Einzelnen, für eine Tätigkeit einer zuvor definierten Berufsgruppe. Dadurch werden zusätzliche Möglichkeiten einer direkten Arbeitsaufnahme geschaffen.

Die und der Einzelne erhalten im Bedarfsfall individuelle und passgenaue Unterstützung.

Im Falle einer notwendigen Qualifizierung unterstützt der gemeinsame AGS (**gAG-S**) im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes. Insbesondere in der Arbeitgeberberatung hat das Thema Qualifizierung und Arbeitsentgeltzuschuss an Bedeutung gewonnen. Ziel ist es, unzureichend qualifizierte Bewerbende beim Arbeitgeber platzieren zu können, indem Qualifizierungsbedarfe gefördert und Ausfallszeiten kompensiert werden. Um den umfangreichen Beratungsbedarf von Arbeitgebern gerecht zu werden, wurden Mitarbeiter aus jedem Team des gemeinsamen AGS (**gAG-S**) zu Experten qualifiziert. Aber auch die spezialisierten Arbeitgeberansprechpartner\*innen sowie Jobakquisiteur\*innen des Jobcenters leisten wertvolle Arbeit an der Schnittstelle von Bewerbenden und Arbeitgebern.

### 5.3 Soziale Teilhabe

Das Jobcenter Region Hannover übernimmt Mitverantwortung für den sozialen Zusammenhalt und die Verbesserung der Teilhabechancen. Dazu trägt auch die Sicherstellung der ordnungs- und rechtmäßigen Leistungsgewährung und Beratung in Leistungsangelegenheiten bei.

Arbeitsgelegenheiten bieten arbeitsmarktfernen Bewerberinnen und Bewerbern niedrigschwellige Einsatzmöglichkeiten zur Wiederherstellung oder zum Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit. Um mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Personen mit einer längeren Dauer von Arbeitslosigkeit zu ermöglichen und zu unterstützen, ist § 16e SGB II mit dem Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ 2019 neu gefasst worden. Während der Beschäftigung kann zusätzlich eine ganzheitliche, beschäftigungsbegleitende Betreuung gefördert werden. Chancen für eine längerfristige Beschäftigung und einen verbesserten Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt ergeben sich durch die gesetzliche Leistung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gemäß § 16i SGB II. Beschäftigungsverhältnisse mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ab dem 25. Lebensjahr, die in den letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre Leistungen nach dem SGB II bezogen haben,

werden für einen Zeitraum von fünf Jahren degressiv beginnend mit 100% der Lohnkosten gefördert. Während der Förderdauer soll ein beschäftigungsbegleitendes Coaching stattfinden. Für eine nachhaltige Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und Erhöhung der Chancen auf anschließende Einmündung in ungeforderte Beschäftigung ist es zielführend, wenn die Arbeitsverhältnisse für die gesamte maximale Förderdauer von fünf Jahren abgeschlossen werden.

Durch eine gezielte Ansprache von Arbeitgebern und Beschäftigungsträgern in der Region Hannover gelingt es, passgenaue Beschäftigungsmöglichkeiten zu erschließen.

Die Region Hannover gewährt eine ergänzende Förderung von ausgewählten Beschäftigungsverhältnissen nach § 16i SGB II und setzt somit selber einen kommunalen Passiv-Aktiv-Tausch um.

Aus Sicht des Jobcenters Region Hannover hat sich die gesetzliche Leistung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gemäß § 16i SGB II als erfolgreiches Instrument bewährt.

Es wird als notwendige Ergänzung zum bestehenden Förderinstrumentarium positiv bewertet und auch von Arbeitgebern befürwortet, u.a. weil die Fördervoraussetzungen wie Zusätzlichkeit, Gemeinnützigkeit und öffentliches Interesse im Vergleich zu Arbeitsgelegenheiten entfallen. Teilnehmende erwerbsfähige Leistungsberechtigte zeigen eine gute Akzeptanz, weil das Angebot als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit klassischem Arbeitsvertrag und einer regulären Entlohnung ausgestaltet ist.

## 6. ZIELGRUPPEN

Das Jobcenter Region Hannover unternimmt besondere Anstrengungen zur Integration von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen in existenzsichernde Arbeit.

Neben den bereits genannten Personengruppen der Langzeitarbeitslosen/Langzeitleistungsbeziehenden, Jugendlichen, geflüchteten Menschen gehören dazu insbesondere:

- Frauen,
- Menschen mit Behinderungen,
- Ältere,
- Alleinerziehende,
- Ergänzter in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung,
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte in selbständiger Erwerbstätigkeit.

Berücksichtigung beim Instrumenteneinsatz

Dabei gilt im Jobcenter Region Hannover zunächst der Grundsatz einer prioritären Berücksichtigung dieser Gruppen bei dem Einsatz individueller Förderinstrumente bzw. bei der Besetzung von eingekauften Maßnahmekapazitäten.

Bei nahezu allen Förderangeboten ist die Inanspruchnahme auch in Teilzeit oder flexiblen Modellen möglich, um individuellen Besonderheiten aufgrund von familiären Betreuungspflichten oder anderen Einschränkungen gerecht zu werden. Erwerbstätige erhalten Angebote, die mit der Ausübung ihrer Beschäftigung vereinbar sind.

Für Menschen mit Behinderungen ist durch die Organisationseinheit „Beratungs- und Integrationscenter“ eine spezifische Anlaufstelle geschaffen worden. Neben adäquaten Angeboten für diesen Personenkreis ist bei unterschiedlichen anderen Produkten ein barrierefreier Zugang zum Maßnahmeangebot realisiert worden.

Zum Januar 2025 wechselt die Verantwortung für die Bewilligung bzw. Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Rehabilitationsträger von den Jobcentern zu den Agenturen für Arbeit.

Die Jobcenter bleiben für die Erkennung von Rehabilitationsbedarfen der Leistungsberechtigten im SGB II verantwortlich, betreuen die Leistungsberechtigten auch während einer Reha-Maßnahme und sind weiterhin für die Zahlung der passiven Leistungen sowie die Vermittlung in Arbeit zuständig.

## **7. EINSATZ DER ARBEITSMARKTPOLITISCHEN INSTRUMENTE UND KOMMUNALEN EINGLIEDERUNGSLEISTUNGEN**

Flankierend zu den Handlungsschwerpunkten der Beratungs- und Integrationsarbeit stehen den operativen Bereichen die dafür erforderlichen arbeitsmarktpolitischen Instrumente und kommunalen Eingliederungsleistungen zur Verfügung. Der Instrumenteneinsatz richtet sich an den sehr unterschiedlichen Förderbedarfen der verschiedenen Kundengruppen sowie deren individuellen Integrationsstrategien aus. Entsprechend der geschäftspolitischen Handlungsschwerpunkte des Jobcenters Region Hannover gilt es, die Potentiale der von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug bedrohten und betroffenen Menschen durch passgenaue Aktivierung und marktbezogene Qualifizierung auszubauen und insgesamt die Marktchancen aller Arbeit- und Ausbildungssuchenden zu erhöhen. Dabei stehen die Stabilisierung und Nachhaltigkeit von neu begründeten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnissen besonders im Fokus.

Das Jobcenter Region Hannover hat eine Maßnahmeplanung, die einerseits die konkreten Förderbedarfe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufgreift und andererseits den angekündigten finanziellen Handlungsspielraum angemessen berücksichtigt.

### **7.1 Berufliche Weiterbildung (§ 81 ff. SGB III)**

Ein fehlender Berufsabschluss oder marktferne berufliche Kenntnisse und Erfahrungen erschweren maßgeblich eine dauerhafte Eingliederung in das Erwerbsleben. Daher werden weiterhin die Integrationsstrategien darauf ausgerichtet, dass möglichst viele der ungelerten und geringqualifizierten Leistungsberechtigten noch einen Berufsabschluss erwerben können. Dafür sollen sowohl die Umschulungsmöglichkeiten in Betrieben als auch bei Bildungsträgern intensiv genutzt werden.

Die Erfahrungen aus der Beratungsarbeit im Zusammenhang mit der Kundenstruktur haben aber inzwischen auch deutlich gemacht, dass insgesamt das Bewerberpotential für die anspruchsvollen

betrieblichen und überbetrieblichen Umschulungen begrenzt ist. Daher sollen die Möglichkeiten der Teilqualifizierung offensiv angeboten werden, um auf dieser Grundlage Einstiegsmöglichkeiten in Beschäftigung zu eröffnen und darüber hinaus im weiteren Berufsverlauf die Fortsetzung der Weiterqualifizierung bis hin zu einem Berufsabschluss zu ermöglichen.

Dabei sollen auch qualifikatorische Anforderungen, die sich aus der fortschreitenden Digitalisierung und der damit einhergehenden Transformation ergeben, berücksichtigt werden.

Perspektivisch wird das Jobcenter Region Hannover die vorhandenen Rahmenbedingungen zielgerichtet nutzen, um auf die digitale Transformation zu reagieren und im Rahmen der Möglichkeiten mit zu gestalten. Die im Bürgergeldgesetz enthaltenen Änderungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung bieten weitere Fördermöglichkeiten und Anreize für Kundinnen und Kunden.

Hier sind insbesondere der Wegfall des Vermittlungsvorrang, die Flexibilisierung des Verkürzungsgebotes bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen, die Entfristung der Weiterbildungsprämie sowie die Einführung eines Weiterbildungsgeldes zu nennen.

Zum Januar 2025 wird die Beratungs- und Finanzierungsverantwortung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen Bürgergeldempfängern von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit übertragen. Davon unabhängig bleibt die Beratungspflicht des Jobcenters weiter bestehen.

## **7.2 Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)**

Entsprechend der hohen Förderbedarfe der von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug betroffenen Kunden nehmen die Fördermaßnahmen nach § 45 SGB III den größten Anteil am gesamten Maßnahmenportfolio des Jobcenters Region Hannover ein. Ziel ist es, im Rahmen eines individuellen „Integrationspfades“ durch Integrationsfortschritte vorhandene Vermittlungshemmnisse abzubauen sowie berufliche und soziale Kompetenzen zu verstärken, um somit den Einstieg in eine anschließende berufliche Weiterbildung zu ermöglichen. Andernfalls erfolgt eine intensive Vermittlungsunterstützung, um auch ohne Berufsabschluss eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung werden die weitreichenden Ausgestaltungsmöglichkeiten genutzt, um durch passgenaue Förderansätze das Angebot für die unterschiedlichen Kundengruppen wie Alleinerziehende, Bedarfsgemeinschaften, Ungelernte, Schwerbehinderte, Kunden mit gesundheitlichen Einschränkungen und/oder psychosozialen Problemlagen vorhalten zu können. Innovative Ansätze wie die systemische Beratung von Bedarfsgemeinschaften, die Verzahnung von Gesundheits- und Arbeitsförderung, Angebote mit dem „Werkakademieansatz“, Coaching vor und während der Beschäftigung sowie die enge Einbindung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II werden fortgesetzt und bedarfsbezogen weiterentwickelt. Begleitendes Coaching während der Ausbildung oder Beschäftigung trägt dabei wesentlich zur Nachhaltigkeit von Integrationen bei.

Um unserem Kundenkreis den Anschluss an die digitalen Anforderungen der Arbeitswelt zu ermöglichen, erfolgt sukzessive in nahezu allen Maßnahmeangeboten eine entsprechende Heranführung

und Wissensvermittlung. Diese umfassen auch die Möglichkeit der Teilnahme im Online-Format, soweit die Voraussetzungen bei der oder dem einzelnen Teilnehmenden vorliegen, ggf. sind durch die Maßnahmeträger Hilfestellungen zu leisten. Auch die Unterstützung und Begleitung in der Nutzung von jobcenter.digital, als niedrighschwelliger digitaler Zugang zum Jobcenter ist Teil davon.

### **7.3 Spezielle Fördermaßnahmen für Jüngere**

Trotz guter Bedingungen auf dem Ausbildungsmarkt können viele der Jugendlichen unter 25 Jahren nicht die Anforderungen der Betriebe erfüllen, die für die Aufnahme einer Berufsausbildung vorausgesetzt werden. Häufigste Ursachen sind schlechte Zeugnisnoten, Fehlzeiten in der Schule, Defizite bei den sozialen Kompetenzen und Orientierungslosigkeit bei der Berufswahl.

Um dennoch den Übergang in eine Berufsausbildung zu ermöglichen, können diese Defizite durch eine Reihe von Fördermaßnahmen ausgeglichen werden. Dazu gehört ein Mix aus Angeboten wie der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), assistierter Ausbildung flexibel (AsAflex) und Einstiegsqualifizierungen (EQ) sowie Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB). Aber auch Jugendwerkstätten (JuWe) sind in weiterentwickelten Formaten eine sinnstiftende Ergänzung.

Die speziellen Fördermaßnahmen für Jugendliche unter 25 Jahren haben durch den Handlungsschwerpunkt „Übergang Schule Beruf“ eine geschäftspolitische Priorität und werden entsprechend der Bedarfe uneingeschränkt eingesetzt.

Bei der gesetzlichen Leistung Förderung schwer zu erreichender junger Menschen gemäß § 16h SGB II, liegt der Schwerpunkt in einem sozialpädagogischen Casemanagement, das individuelle Hilfen zur Bewältigung der persönlichen und sozialen Problemlagen anbietet bzw. für Teilnehmende erforderliche Hilfen Dritter (z.B. therapeutische Angebote) initiiert. Dabei ist die rechtskreisübergreifende Ausrichtung, in der Zusammenarbeit mit der Region Hannover und unter Einbeziehung der Jugendhilfe sowie der Landeshauptstadt Hannover, weiter sinnvoll.

Übergang Schule- Beruf

Für eine zielgruppengerechte Kontaktaufnahme stehen den jungen Menschen in Hannover und Garbsen eine offene Anlaufstelle mit Beratungsangebot und integriertem Café zur Verfügung. Zielgruppe sind dabei auch junge Menschen, die bisher noch keine Leistungen gemäß SGB II beantragt oder erhalten haben. Das Konzept wurde gemeinsam mit der Region Hannover erarbeitet und auch entsprechend umgesetzt.

Im Rahmen von § 16h SGB II wird auch ein Angebot mit ausschließlich aufsuchendem Ansatz vorgehalten, das über mobile Hilfen einen besonders niedrighschwelligen Zugang zur Zielgruppe ermöglicht.

Zielsetzung aller Maßnahmen ist, dass jeder Jugendliche die individuell erforderliche Unterstützung beim Übergang in eine Ausbildung oder für den Einstieg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhält. Daher sind die Maßnahmen im Wesentlichen darauf ausgerichtet, auf eine Berufsausbildung vorzubereiten, eine Berufsausbildung in Kooperation mit einem Bildungsträger zu

ermöglichen oder durch sozialpädagogische Begleitung während der Berufsausbildung zu unterstützen. Im Ergebnis kann mit diesen Fördermaßnahmen ein Beitrag zum Fachkräftebedarf der Betriebe geleistet werden.

#### **7.4 Öffentlich geförderte Beschäftigung**

In Anbetracht des hohen Anteils von Leistungsberechtigten, die keine unmittelbare Aussicht auf reguläre Beschäftigung des ersten Arbeitsmarktes haben, sind öffentlich geförderte Beschäftigungen und Möglichkeiten der sozialen Teilhabe unerlässlich. Betroffenen mit hohem Unterstützungs- und Stabilisierungsbedarf werden entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten mit sinnstiftenden Arbeiten und daraus resultierender Tagesstruktur angeboten. Darüber hinaus wird öffentlich geförderte Beschäftigung verstärkt mit sozialpädagogischer Betreuung bzw. individuellem Coaching flankiert, um bei besonderen Problemlagen Unterstützung anzubieten. Damit kann die Beschäftigungsfähigkeit stabilisiert und wenn möglich, auch der Übergang in weiterführende berufliche Qualifizierung oder der Einstieg in ein Beschäftigungsverhältnis des ersten Arbeitsmarktes gefördert werden. Das Jobcenter Region Hannover nutzt alle sich bietenden Förderinstrumente und setzt verstärkt Fördermittel ein, um durch öffentlich geförderte Beschäftigung solchen Langzeitleistungsbeziehenden eine soziale Teilhabe zu ermöglichen, die mittel- und langfristig keine realistische Beschäftigungschance auf dem ersten Arbeitsmarkt haben. Dazu gehören Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II und die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II. Chancen für eine längerfristige Beschäftigung und einen verbesserten Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt ergeben sich durch die gesetzliche Leistung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gemäß § 16i SGB II.

#### **7.5 Freie Förderung**

Mit dem Instrument der „Freien Förderung“ werden vom Jobcenter Region Hannover weitere Handlungsmöglichkeiten genutzt, um neben den vorhandenen Regelinstrumenten zusätzliche und flexible Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit erheblichem Unterstützungsbedarf anbieten zu können.

So werden mit der Förderung z.B. Anreize für Betriebe geschaffen, bei Langzeitarbeitslosen in einem Beschäftigungszeitraum von drei Monaten die Beschäftigungsfähigkeit und berufliche Eignung im betrieblichen Arbeitsalltag festzustellen (Probebeschäftigungen).

Im Rahmen der bewerberorientierten Vermittlung werden mit diesem Instrument ergänzende Fördermöglichkeiten für die berufliche Eingliederung von Langzeitarbeitslosen angeboten.

#### **7.6 Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

Die kommunalen Eingliederungsleistungen nach §16a SGB II sind neben den weiteren arbeitsmarktpolitischen Instrumenten als wichtige sozialintegrative Unterstützungsleistung zur Heranführung an den Arbeitsmarkt zu betrachten. Sie ermöglichen eine persönliche, gesundheitliche und soziale Stabilisierung und tragen damit wesentlich zum Abbau von Vermittlungshemmnissen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

gen Leistungsberechtigten bei, die mit komplexen Problemlagen zu tun haben. Das Ziel ist der Aufbau einer Beschäftigungsfähigkeit und damit auch die bessere Integration in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen oder idealerweise in Erwerbsarbeit.

Zusätzlich können die kommunalen Eingliederungsleistungen bei Bedarf hinsichtlich der Vermittlung in weiterführende Hilfen wie z. B. Leistungen anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger unterstützen. Dazu können z. B. Leistungen der Krankenkasse, der Eingliederungshilfe oder Rentenversicherung gehören. Einer ganzheitlichen Betrachtung und Betreuung wird damit vollumfänglich Rechnung getragen.

Ziel dabei ist es, die Inanspruchnahme durch die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf das Niveau des tatsächlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarfs anzuheben. Hierfür wertet die Region Hannover jährlich Berichte und Statistiken der Trägerinnen und Träger aus, die die kommunalen Eingliederungsleistungen erbringen. Dabei sollen Zielgruppen und Bedarfe identifiziert und die Leistungen bedarfsorientiert ausgerichtet und neue Angebote geschaffen werden. Ein Beispiel hierfür sind die Verknüpfungen von Gruppenangeboten im Bereich § 16a SGB II mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (z.B. ReHaTOP). Damit wird die besondere Relevanz dieser Leistungen unterstrichen.

Das Jobcenter Region Hannover hat zusätzlich ein psychosoziales Coaching geschaffen, welches einen niedrighwelligen Ansatz in den Jobcenter-Standorten verfolgt und die Kundinnen und Kunden anbindet. Ziel ist es ein Problembewusstsein zu wecken und damit eine sukzessive Inanspruchnahme einer fachgerechten Unterstützung zu befördern. Dazu gehört dann auch die sich anschließende Anbindung an die kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II, die z. B. mit der psychosozialen Betreuung bei der Vermittlung in weiterführende therapeutische Hilfen helfen.

### **7.7 Bildungs- und Teilhabeleistungen**

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaktes (BuT) werden zielgerichtet zur Stärkung von Familien sowie zur Förderung von Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen genutzt. Neben der aktiven Einbindung in die Integrations- und Leistungsberatung der Leistungsberechtigten, werden zudem die Möglichkeiten der modernen Medien im Sinne des Hinwirkungsgebotes nach § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II genutzt.

Das Jobcenter Region Hannover wird sich insbesondere in der regionalen und wohnortnahen Netzwerkarbeit zu diesem Themenfeld engagieren.